

Gültig ab 06.07.2020

Alltag in Zeiten des Coronavirus – Ausschnitte aus den Antworten auf häufig gestellte Fragen

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-186686.html#03Gastro

Hat sich in Restaurants etwas geändert – sind Buffets wieder zulässig?

Soweit es um Buffets zur Selbstbedienung geht, dann sind diese auch weiterhin nicht zulässig. Wenn jedoch ein/e Mitarbeiter/in hinter dem Büffet steht und die Speisen auflegt, sind Buffets wieder möglich. Ansonsten können Sie ab Montag, 22. Juni auch wieder mit einer Gruppe von bis zu 10 Personen an einem Tisch sitzen unabhängig von dem jeweiligen Hausstand. Und auch der bisherige Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Tischen wird aufgehoben. Wichtig bleibt lediglich der persönliche Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht zu Ihrem Hausstand bzw. einem weiteren oder zu Ihrer gemeinsamen 10er-Gruppe gehören.

Und in meinen eigenen vier Wänden? Ändert sich dort etwas bei den Kontaktbeschränkungen?

Im persönlichen Bereich oder im Umgang mit anderen Menschen, sind wir selbst gehalten, eine vertretbare Balance zwischen unserem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und gleichzeitiger Infektionsvermeidung herzustellen. Jede Person hat, so § 1 Absatz 1 der Verordnung auch weiterhin, physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Die Niedersächsinen und Niedersachsen haben mit der disziplinierten Beachtung und Umsetzung der Corona-Regeln nicht nur das ursprünglich hohe Infektionsgeschehen deutlich beruhigt, auch die Lockerungen der vergangenen Wochen sind darüber erfolgreich begleitet worden und haben den bisherigen Weg hin zu einem Alltag mit dem Virus geebnet.

Bei den Kontaktbeschränkungen gilt es daher vor allem die persönliche Balance herzustellen zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität auf der einen Seite und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung, sei es für mich persönlich oder für die Menschen mit denen ich in Kontakt bin, auf der anderen Seite. Denn das Virus ist unstrittig immer noch als Gefahr vorhanden, wie der Ausbruch in Göttingen zuletzt verdeutlicht hat.

Was heißt das konkret für mich?

Das heißt, dass Sie sich auch in Ihrer Wohnung, Ihrem Haus, auf Ihrem Balkon oder in Ihrem Garten immer nur mit möglichst wenigen und möglichst auch nicht mit immer neuen Menschen treffen sollten. Die nunmehr im öffentlichen Raum geltende 10-Personenregel kann zum Beispiel überall dort, wo genug Platz ist gut auch auf den Privatbereich übertragen werden.

Auch wenn man sich privat mit einer höheren Anzahl von Freunden oder mit Familienangehörigen trifft, ist es allerdings gut, dies nach Möglichkeit im Freien zu tun und Abstandswahrung im Blick zu behalten.

Je kleiner eine Wohnung, ein Garten oder ein Balkon sind, desto kleiner sollte auch die Zahl der Menschen sein, die dort gleichzeitig zusammenkommen. In einer beengten Wohnung sollte bitte auf größere Zusammenkünfte komplett verzichtet werden.

Die jeweilige Ideallösung richtet sich demnach nicht nach der schlichten Anzahl von Personen sondern möglichst nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die stetige Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m und ein Aufenthalt im Freien ermöglichen mehr Schutz vor einer Infektion, als ein Zusammenkommen von vielen Menschen auf beengten Raum.

Abstand, regelmäßiges Händewaschen und kräftiges Lüften der Wohnung erhöhen Ihren Schutz und den Ihrer Gäste.

Unser Vater möchte zu seinem 70. Geburtstag die Familie in einem Restaurant zum Essen einladen – ist das zulässig?

Gaststättenbesuche sind natürlich zulässig und der Wunsch seine Familie zu einem solchen Anlass bei sich zu haben, ist mehr als verständlich. Dieses Bedürfnis nach Beisammensein sollte dabei stets in einer guten Balance zu der Notwendigkeit stehen, sich selbst und andere Menschen vor einer möglichen Infektion zu schützen.

Die Geschehnisse in Göttingen oder auch in Leer haben verdeutlicht, dass sich bei einem zu sorglosen Umgang mit den Abstandsregelungen, ungeachtet jeglicher noch so besonderen Feierlichkeit, das Virus unvermindert ausbreitet.

Beachten Sie daher bitte, dass in der Gastronomie nur Gruppen bis maximal 10 Personen bzw. zwei Haushalte gemeinsam an einem Tisch sitzen dürfen. Eine noch größere Festtafel ist also leider noch nicht möglich. Mit konsequentem Mindestabstand und regelmäßigem Händewaschen sowie gegebenenfalls einer etwas lautereren Kommunikation über die Tischgrenzen hinaus, sollte die og. Balance aber hergestellt werden können.

Gibt es für unsere Hochzeitsplanung irgendwelche Hinweise - was genau ist denn jetzt erlaubt?

Das Virus ist weiterhin da und wird uns noch über einen längeren Zeitraum einen bewussten und achtsamen Umgang mit dem Infektionsschutz abfordern, d.h. Sie sollten sich und Ihre Freunde und Verwandten auch bei einer Hochzeit schützen!

Die neue Regelung mit der Zulässigkeit von maximal 50 Personen bei Hochzeiten besagt leider nicht, dass eine solche Feier mit dieser Höchstzahl an Personen frei von jedem Risiko ist.

Im Gegenteil: Es reicht weiterhin nur eine einzige Person, die den Virus (wohlmöglich unbemerkt) in sich trägt und die Wahrscheinlichkeit einer umfänglichen Ansteckung vieler anderer Teilnehmer und Teilnehmerinnen wäre bei einer „normalen“ Hochzeitsfeier in hohem Maße gegeben.

Insofern achten Sie bitte auf einer Hochzeitsfeier und auch auf allen anderen Feierlichkeiten (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion etc.) auf die Abstands- und Hygieneregeln. Dies gilt insbesondere bei einem etwaigen Besuch einer Gaststätte. Dort sind vor allem die Regelungen für die Gastronomie zu beachten.

Und was ist mit Tanzen bei der Hochzeit?

Die wenigsten Tänze bei Feierlichkeiten sind kontaktarm, insofern sollten Sie genau überlegen, ob Sie dies ermöglichen. Es ist weniger eine Frage der Rechtsverordnung, sondern vielmehr die Frage an Sie, wie Sie die Balance zwischen Hochzeitsfeier und dem eigenen Schutz vor einer möglichen Infektion sowie den Schutz ihrer Gäste herstellen möchten.

Gilt die 50-Personen-Hochzeitsregel auch für die Silberhochzeit oder Goldene Hochzeit?

Je mehr Feierlichkeiten in größerem Rahmen als zulässig erklärt werden, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Feier der Ausgangspunkt für einen größeren Infektionsausbruch wird. Jüngste Beispiele in Göttingen oder im Landkreis Cuxhaven zeigen diese Gefahr nachdrücklich auf. Daher konzentrieren sich die ersten Schritte zu einem Alltag mit dem Virus zunächst auf die erst- und einmaligen Feierlichkeiten, wie die Eheschließung bzw. Trauung, Taufe, Konfirmation, Kommunion etc. sowie auf Beerdigungen.

Unstrittig ist eine Goldene Hochzeit sehr bedeutsam, doch sollte gerade mit Blick auf die Covid-19 Risikogruppen dieser Anlass mit besonderer Achtsamkeit begangen werden. Sich dabei im kleineren Familienkreis in einem Restaurant unter Beachtung der gastronomischen Abstandsregelungen zu treffen, ist die bessere Option, um den Aspekten „besonderer Anlass“ und Schutz vor einer möglichen Infektion dennoch Rechnung tragen zu können.

Bei der Beerdigung sind nunmehr auch bis maximal 50 Personen erlaubt – dürfen wir im Anschluss auch in diesem Kreis noch gemeinsam trauern?

Eine Zusammenkunft im Anschluss der Beerdigung bzw. Trauerzeremonie ist hier, mit dem bereits bekannten Abstandsgebot, natürlich möglich. Soweit Sie dies in einem gastronomischen Betrieb tun, dann bedenken Sie bitte, dass dort die ‚10er-Gruppe‘ bzw. die ‚Zwei-Haushalte-Regel mit mehr Personen‘ an einem Tisch gilt und der Abstand zwischen den Tischen einzuhalten sind.

Welche Auflagen müssen in Restaurants beachtet werden?

Um eine Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden, müssen Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen getroffen werden. Außerdem müssen sowohl Personal als auch Gäste darauf achten, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen einzuhalten, soweit diese nicht zum selben bzw. einem weiteren Hausstand oder zur gemeinsamen 10er-Gruppe gehören. Das Service-Personal ist verpflichtet, einen Mund-Nase-Schutz

zu tragen. Für Gäste besteht diese Verpflichtung hingegen nicht (solange ein Abstand von 1,5 Metern zu "fremd" Gästen eingehalten werden kann).

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, muss die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte den Familiennamen, Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer des Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Gaststätte dokumentieren. Gehören mehrere Gäste demselben Hausstand an, genügt es, die Daten eines Gastes zu dokumentieren. Die Gaststätte muss die Daten drei Wochen aufbewahren; spätestens nach einem Monat sind sie zu löschen. Gäste dürfen nur bedient werden, wenn sie bereit sind, bei der Dokumentation mitzuwirken.

Es darf ausschließlich am Tisch serviert werden, Selbstbedienung ist nur bei Ausgabe von fertigen Tellergerichten möglich. Gäste dürfen nicht in Kontakt mit vorher angerichteten Speisen kommen, daher sind Buffets oder offene Salatinseln zur Selbstbedienung nicht gestattet. Offene Küchen sind generell nicht gestattet.

Welche öffentliche Versammlungen oder Zusammenkünfte sind erlaubt?

Im Grundsatz gilt weiterhin ein Verbot von öffentlichen Versammlungen und Zusammenkünften in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Sitzungen und Zusammenkünfte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Vereinen, Initiativen oder anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen, aber auch von kommunalen, politischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen von Bürger- und Volksbegehren. Die Beschränkung auf bestimmte Gremien (z.B. Vorstand) ist weggefallen.

Es muss aber dabei sichergestellt werden, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Darf sich also unser Verein jetzt wieder zu einer Jahreshauptversammlung treffen?

Auf jeden Fall. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt bei der Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Welche Veranstaltungen sind bis Ende Oktober verboten?

Alle öffentlichen Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmenden oder Zuschauenden sind bis zum 31. Oktober verboten. Unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden sind außerdem alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen untersagt; auch der Besuch dieser Veranstaltungen bleibt verboten.

Unser Motorrad-Club plant am Sonntag eine gemeinsame Tour – mit Abstand ist das doch möglich?

Das Motorrad darf selbstverständlich aus der Garage geholt werden. Und wenn der Club sich bei der Ausfahrt auf 10 Personen beschränkt, dürfen Sie auch gerne gemeinsam fahren.

Wir sind zu viert in einer Fahrgemeinschaft organisiert – gilt hier noch eine Form von Kontaktbeschränkungen?

Nein, die geltenden Regelungen sehen hierzu keine Beschränkung vor. Analog zu den Vorschriften bei Fahrschulen empfehlen wir, dass die Passagiere, die nicht Fahrer/in sind, eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Dürfen Eltern/Familienangehörige oder auch Freunde, die zu Besuch sind in der Wohnung übernachten?

Die Verordnung regelt kein Übernachtungsverbot, sofern man Besuch empfängt. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit aber nur sehr umsichtig Gebrauch. Es wäre gut, wenn sich in Ihrem Haushalt nicht stetig neue Personen aus mehreren anderen Hausständen aufhalten.

Wenn wir mit befreundeten Familien einen Ausflug machen wollen, müssen wir dabei Abstand halten?

Sie dürfen mit anderen Personen einen gemeinsamen Ausflug machen, wenn sie als Gruppe nicht mehr als 10 Personen sind oder ihre Gruppe (ggf. sogar größer) nur aus zwei Haushalten besteht. Das Abstandsgebot gilt in diesem Kreis nicht, allerdings zu anderen Personen, die Ihnen begegnen.

Nutzen Sie diese Möglichkeit bitte mit Bedacht und Augenmaß. Nur die umsichtigen Verhaltensweisen der Niedersächsischen und Niedersachsen haben das Infektionsgeschehen trotz vieler Lockerungen positiv stabilisieren können und diesen Trend sollten wir gemeinsam fortsetzen.

Darf ich mich wieder mit meiner ganzen Freundesgruppe draußen treffen?

Durchaus! Die „ganzen Freundesgruppe“ muss sich allerdings auf die Anzahl von 10 Personen beschränken oder darf nur aus zwei Haushalten bestehen. Ein anderer Haushalt, das kann eine andere Familie, aber auch beispielsweise eine WG sein.

Wie ist das bei einem kleinen Grillevent mit den Nachbarn im eigenen Garten – wo liegt die Grenze an Personen?

Orientierung gibt vor allem die 10er-Gruppen-Regel im öffentlichen Raum.

Auch hier gilt es vor allem die persönliche Balance herzustellen zwischen dem Bedürfnis nach sozialen Kontakten und Alltagsnormalität auf der einen Seite und dem Wunsch nach Schutz vor einer Ansteckung, sei es für mich persönlich oder für die Menschen mit denen ich in Kontakt bin, auf der anderen Seite.

Soweit Sie dennoch mehr Personen in Ihrem Garten einladen, dann weisen wir daraufhin, dass die stetige Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m und ein Aufenthalt im Freien mehr Schutz vor einer Infektion ermöglicht, als viele Menschen auf beengten Raum.

Wie ist das im Sportbereich – gab es dort neue Änderungen?

In der Tat und dies mit einer für den Amateur- und Hobbysport sehr wichtigen Veränderung:

Bei festen Kleingruppen bis maximal 30 Personen darf nun auch wieder kontaktintensiver Sport betrieben werden; die bisherige Abstandsregelung ist hier beim gemeinsamen Sport aufgehoben. Damit kann die Bolzgruppe im Park wieder Fußball spielen, wie auch vereinsseitig im Amateursport in einer festen Gruppe bis zu 30 Personen trainiert und gespielt werden.

Die hierfür notwendige Dokumentation der Kontaktdaten stellt dabei trotz der größeren Gruppen sicher, dass mögliche Infektionsketten dennoch nachvollzogen werden können.

Im Sport sind feste Kleingruppen mit 30 Personen zulässig – was bedeutet das genau?

Eine feste Kleingruppe ist eine Trainingsgruppe, die regelmäßig gemeinsam Sport treibt. Oftmals sind feste Kleingruppen in Mannschaftssportarten zu finden. Es handelt sich also um eine fest definierte Gruppe, die aus nicht mehr als 30 Personen besteht. So können natürlich innerhalb der festen Kleingruppe von 30 Personen auch Spiele gegeneinander stattfinden. Noch nicht möglich sind derzeit die Spiele gegen andere Kleingruppen. Dies gilt leider auch in der Konstellation, wenn beide feste Kleingruppen unter 30 Personen bleiben.

Oder für den Vereinssport einfach formuliert – ich kann innerhalb der Vereinsmannschaft (= feste Gruppe bis 30 Personen) trainieren wie auch spielen aber derzeit noch nicht gegen andere Vereinsmannschaften.

Was bedeutet feste Kleingruppe?

Eine feste Kleingruppe ist eine Trainingsgruppe, die regelmäßig gemeinsam Sport treibt. Oftmals sind feste Kleingruppen in Mannschaftssportarten zu finden. Es handelt sich um eine fest definierte Gruppe, die aus nicht mehr als 30 Personen besteht. Nicht möglich sind Spiele zwischen/unter mehreren festen Kleingruppen selbst, wenn die Gesamtzahl der Sporttreibenden nicht die Größe von 30 überschreitet. Eine Dokumentation der Mitglieder in der Gruppe/Mannschaft muss sichergestellt werden.

Welche Dokumentation ist für feste Kleingruppen (Trainingsgruppen) notwendig?

Wenn die Sportausübung in einer festen Kleingruppe von nicht mehr als 30 Personen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert wird, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Sicherstellung sollte vom Trainer, von der Trainerin oder einer anderen festen Ansprechperson erfolgen.

Welche Sportarten sind erlaubt?

Die Ausübung aller Sportarten, egal ob Individualsportarten oder Mannschaftssportarten, ist erlaubt. Im Grundsatz gilt weiterhin die kontaktlose Sportausübung unter Einhaltung des Abstandes von mindestens zwei Metern. Sportarten mit Körperkontakt sind erlaubt, wenn das Training in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen stattfindet. Die Dokumentation des Gruppentrainings ist zwingend vorgeschrieben. In jedem Fall sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

Wie wird denn sichergestellt, dass es auf Spielplätzen nicht zu Ansteckungen mit dem Coronavirus kommt?

Das kann nicht sichergestellt werden, alle Beteiligten können aber versuchen, die Gefahr möglichst klein zu halten. Die Verordnung regelt, dass der Besuch und die Nutzung eines Spielplatzes durch Kinder bis zwölf Jahren nur unter Aufsicht einer volljährigen Person zulässig ist. Diese Person soll dann darauf achten, dass die Kinder während des Spielens auf dem Spielplatz möglichst jederzeit einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Kindern oder zu anderen Erwachsenen, die nicht zum eigenen oder zu einem anderen Hausstand gehören, einhalten. Älteren Kindern traut man es zu, selbst auf den nötigen Abstand zu achten. Und natürlich müssen auch die Erwachsenen, die am Rande des Spielplatzes stehen und sitzen, untereinander und zu anderen Kindern diesen Mindestabstand einhalten. Hier ist die Vorbildfunktion absolut wichtig.

zuletzt aktualisiert 08.07.2020